

1. Geltungsbereich

- 1.1. Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche seitens ASTRIUM GmbH und dessen angehörige Zweigniederlassungen (im Nachfolgenden ASTRIUM genannt) von dem Lieferanten erworbene oder bezogene Waren und/oder Leistungen.
- 1.2. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für ASTRIUM unverbindlich, auch wenn ASTRIUM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Nimmt der Lieferant eine Bestellung von ASTRIUM nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung schriftlich an, kann ASTRIUM die Bestellung widerrufen. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme bei ASTRIUM maßgeblich.
- 2.2. Die Annahme der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Liefergegenstände, Bestellnummer, Bestell- und Lieferdatum sowie den Preis.
- 2.3. Ergänzungen oder Änderungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von ASTRIUM schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ASTRIUM die Bestellung ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die unberechtigte Weitergabe an Dritte berechtigt ASTRIUM ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3. Preise

- 3.1. Die Preise des Lieferanten gelten frei Erfüllungsort. Sie schließen Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten für den Transport der Ware ein. Der Lieferant hat auf eigene Kosten und Gefahr die Aus- und Einfuhrbewilligungen oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen, die für die Aus- und Einfuhr der Ware und gegebenenfalls für ihre Durchfuhr durch ein drittes Land erforderlich sind.
- 3.2. Der Lieferant ist verantwortlich für die und verpflichtet sich zur Einhaltung der nationalen und der US-amerikanischen Ausfuhr- und Wiederausfuhr-Bestimmungen für Waren und / oder Technologien, die an ASTRIUM geliefert werden. Der Lieferant ist ferner verantwortlich für die Beschaffung der jeweiligen nötigen Ausfuhrerlässe oder behördlichen Genehmigungen seitens der zuständigen Behörden.
- 3.3. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten.
- 4.2. Zahlungen von ASTRIUM erfolgen - sofern nichts anderes vereinbart wird - grundsätzlich durch Überweisung, und zwar nach Ablieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder bei der Zurückbehaltung von Forderungen wegen Mängeln zulässig.

5. Liefertermin, Erfüllungsort

- 5.1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sowie Lieferungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit schriftlicher Zustimmung von ASTRIUM zulässig.
- 5.2. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von ASTRIUM angegebenen Empfangsstelle an. Der Lieferant hat ASTRIUM unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch ASTRIUM enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.3. Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann ASTRIUM eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes geltend machen. Die Vertragsstrafe kann auch noch nach erfolgter Abnahme bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche von ASTRIUM bleiben unberührt.
- 5.4. ASTRIUM ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 5.5. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt der Firmensitz von ASTRIUM als Erfüllungsort.

6. Versand, Gefahrübergang

- 6.1. Der Lieferant hat die Liefergegenstände sachgemäß zu verpacken sowie zu versenden und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die ASTRIUM aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung entstehen.
- 6.2. Versandpapiere wie z.B. Lieferscheine und Packzettel sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung angeforderten Kennzeichnungen von ASTRIUM anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist ASTRIUM eine Versandanzeige zuzuleiten.
- 6.3. Mehrkosten, die ASTRIUM durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4. Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der von ASTRIUM angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Werkleistungen vor Ort geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort bzw. Leistungsort vorzunehmenden Abnahme über.

7. Rechte von ASTRIUM bei Mängeln

- 7.1. Der Lieferant garantiert unbedingt die ordnungsgemäße Lieferung und Beschaffung des Liefergegenstands. Insbesondere steht er für die Qualität und Menge des in der Bestellung näher beschriebenen Liefergegenstandes ein. Der Lieferant sichert zu, dass der Liefergegenstand frei von Rechtsmängeln jeglicher Art, insbesondere von Rechten Dritter ist.
- 7.2. Der Lieferant steht für Mängel der Liefergegenstände für einen Zeitraum von drei Jahren ab Gefahrübergang ein. Bei Bauwerken und Werken sowie Baustoffen und Bauteilen, soweit die Leistung hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme.
- 7.3. ASTRIUM wird Mängel, sofern diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen ab Feststellung schriftlich anzeigen.

- 7.4. Erweist sich ein Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann ASTRIUM Nacherfüllung, d.h. nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache, verlangen. ASTRIUM kann diese Rechte neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird.
- 7.5. Schlägt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, oder ist sie für ASTRIUM unzumutbar, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder erbringt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von ASTRIUM gesetzten angemessenen Frist, kann ASTRIUM den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistungen verlangen. Sind Werkleistungen geschuldet, kann ASTRIUM den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen - auch im Wege eines Vorschusses - verlangen.
- 7.6. Falls Astrium vom Vertrag zurück tritt, hat der Lieferant alle erhaltenen Zahlungen zurück zu gewähren zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 7.7. In allen vorgenannten Fällen von Leistungsmängeln kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht von der anteiligen oder vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung durch ASTRIUM abhängig machen. Er hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Ein- und Ausbaurkosten zu tragen.
- 7.8. Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird ASTRIUM wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produktes in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann ASTRIUM anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Schadensrisiken angemessen zu versichern.

8. Geistiges Eigentum, Schutzrechtsverletzungen

- 8.1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes, Urheberrechts oder sonstigen Rechts durch von dem Lieferanten gelieferte und von ASTRIUM vertragsmäßig genutzte Waren und/oder Leistungen gegen ASTRIUM Ansprüche erhebt, stellt der Lieferant ASTRIUM im Verhältnis zum Dritten von jeglicher Inanspruchnahme umfassend frei. Bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche seitens Dritter wird ASTRIUM den Lieferanten angemessen unterstützen, wobei der Lieferant die in diesem Zusammenhang bei ASTRIUM anfallenden Kosten zu übernehmen hat.
- 8.2. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält ASTRIUM vom Lieferanten ein unentgeltliches, einfaches, übertragbares und unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten, wie Vervielfältigung, Veränderung und Weitergabe und Unterlizenzierung. Sofern für den Gebrauch der Liefergegenstände die Nutzung von Erfindungen, Patenten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten, die beim Lieferanten oder seinem eventuellen Erfüllungsgehilfen vor Beginn der Arbeiten im Rahmen der Bestellung gemacht wurden, erforderlich ist, erhält ASTRIUM eine unentgeltliche, einfache, übertragbare, Lizenz mit dem Recht der Unterlizenzvergabe. ASTRIUM ist berechtigt und der Lieferant leistet Gewähr, dass Erfindungen, welche im Rahmen der Bestellung entstehen oder darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte, auf ASTRIUM unverzüglich übertragen werden.

9. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 9.1. Hat ASTRIUM den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, ASTRIUM unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 9.2. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind ASTRIUM zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.3. Der Lieferant hat ASTRIUM Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang ASTRIUM erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von ASTRIUM.
- 9.4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat ASTRIUM auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
- 9.5. Der Lieferant hat stets nur Mitarbeiter einzusetzen, die für diese Arbeiten erforderliche Qualifikation besitzen. Der Lieferant ist verpflichtet, ASTRIUM diese Nachweise auf Anforderungen für eine stichprobenartige Überprüfung kurzfristig zugänglich zu machen.
- 9.6. ASTRIUM behält sich vor, im Einzelfall die Bestellung von Kompensationsgeschäften des Lieferanten in von ASTRIUM bestimmten Ländern abhängig zu machen. ASTRIUM wird dies dem Lieferanten bei der Bestellung schriftlich mitteilen.

10. Beistellung

- 10.1. Sämtliche von ASTRIUM dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von ASTRIUM. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung verwendet werden. Ihm überlassene Materialleistungen hat der Lieferant gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Materialien von ASTRIUM besteht nicht, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.2. Soweit von ASTRIUM überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt ASTRIUM als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt ASTRIUM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant ASTRIUM anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für ASTRIUM unentgeltlich verwarht.
- 10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies ASTRIUM auf Verlangen nachzuweisen.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Die Bestellung von ASTRIUM ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch über eine etwaige Laufzeit der Bestellung oder vorzeitige Beendigung der Bestellung hinaus, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Etwaige Unterprioritäten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 11.2. Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Angabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Marken von ASTRIUM nur nennen, wenn ASTRIUM dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

12. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, ASTRIUM zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 12.2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 12.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, hat er ASTRIUM Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

13. Zugangsrecht beim Lieferanten

- 13.1. Beauftragte Mitarbeiter der ASTRIUM und die Vertreter von Behörden oder deren Delegierte haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für ASTRIUM durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsräume des Lieferanten oder dessen Unterprioritäten handelt und können Einsicht in sämtliche anzuwendenden und auftragsbezogenen Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen muss insbesondere allen beauftragten Personen der ASTRIUM gewährt werden, die für die Fortschrittsüberwachung der von ASTRIUM beim Lieferanten beauftragten Arbeiten und für damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Audits, von Untersuchungen oder für die Qualifizierung/Zertifizierung des Lieferanten zuständig sind.
- 13.2. Die Vertreter der Auftraggeber von ASTRIUM haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für ASTRIUM durchgeführt werden, falls ASTRIUM zugestimmt hat und ebenfalls anwesend ist.

14. Weitere Bedingungen für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten

- 14.1. Allgemein: Die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen hat in Übereinstimmung mit den Dokumenten und Daten zu erfolgen, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird, und darüber hinaus unter strikter Beachtung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Verwaltungsvorschriften, die ins deutsche Recht übernommen wurden oder qua deutsche Gesetze in Kraft getreten sind, oder etwaige EU Richtlinien oder Vorschriften, die direkt im deutschen Recht anwendbar sind.
- 14.2. Umweltschutz: ASTRIUM ist ein nach der internationalen Norm DIN EN ISO 14001:2005 zertifiziertes Unternehmen. Im Rahmen der Auftragserfüllung und Auftragsabwicklung beim Kunden hat ASTRIUM sich daher verpflichtet, die Regelwerke dieser Norm zu beachten. ASTRIUM fordert dies auch von seinen Lieferanten (s. a. unter 9.4). Die Umweltziele und die Umweltpolitik der ASTRIUM sind auf Anfrage erhältlich.
- 14.3. REACH Richtlinie (Chemikalien, Gefahrstoffe): Soweit ASTRIUM Chemikalien bezieht, die unter die REACH-Verordnung (EG-Verordnung Nr.

1907/2006 - REACH), die neben anderem Verpflichtungen die vorherige Registrierung, Evaluierung und Genehmigung von Chemikalien verlangt, gewährleistet der Lieferant, dass die Stoffe für die von ASTRIUM vorgesehene(n) konkrete(n) Anwendung(en) bereits schon vorher registriert und zur Verwendung freigegeben sind, und stellt ferner sicher, daß die tatsächlich gelieferten Stoffe für die von Astrium geplanten konkreten Anwendungen registriert und genehmigt sind.

Soweit Gefahrstoffe zu liefern sind, das heißt, falls Rohmaterialien, Teile oder Gegenstände, die unter die Artikel 31(1) und 31(3) der REACH-Verordnung fallen, vom Lieferanten für die Lieferung von Waren und Leistungen benutzt oder dort einbezogen sind, dann hat der Lieferant jeder relevanten Lieferung eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes nach EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in deutscher Sprache beizulegen.

- 14.4. ROHS/WEEE: Für elektrische und elektronische Geräte und Bauteile zur Verwendung in terrestrischen Produkten, Werkzeugen und Infrastrukturgeräten erwartet ASTRIUM eine Belieferung gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) entsprechend der EG-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und der EG-Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) sowie eine entsprechende Gerätekenzeichnung.

ASTRIUM ist bemüht, RoHS-konforme Materialien auch für Fluggeräte einzuführen, sobald diese ausreichend geprüft zur Verfügung stehen. Bis auf weiteres verarbeitet ASTRIUM aus Gründen der Qualität für ASTRIUM-Fluggeräte sowie dazu gehörende Boden- und Testgeräte jedoch unverändert die bisherigen Materialien. Diese Geräte und Materialien sind nach momentaner Gesetzeslage ausgenommen.

ASTRIUM erwartet daher von seinen Lieferanten für Fluggeräte sowie zugehörige Boden- und Testgeräte, dass sie die bisher verwendeten Materialien und stofflichen Zusammensetzungen beibehalten, z.B. Blei im Lot. Änderungen sind nur nach vorheriger Ankündigung durch den Lieferanten, nach Vorlage von Qualitätsprüfberichten und Akzeptanz durch ASTRIUM zulässig. In jedem Fall ist eine entsprechende Kennzeichnung der gelieferten Produkte vorgeschrieben.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ASTRIUM und ihren Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
- 15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München, Deutschland.
- 15.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 15.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Regelung, die den Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.